

Bekanntmachung

Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren; Hochwasserschutz Regensburg, „Abschnitt H - Unterer Wöhrd“

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Regensburg, hat die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 1 i. V. m. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Errichtung eines Hochwasserschutzes für die Stadt Regensburg, „Abschnitt H - Unterer Wöhrd“ beantragt.

Ziel der Maßnahmen ist es, einen baulichen Schutz gegen ein Bemessungshochwasser zu schaffen, das dem 100-jährlichen Hochwasser am Pegel Schwabelweis mit einem Donaubemessungsabfluss von 3.400 m³/s entspricht.

Das geplante Vorhaben umfasst den Unteren Wöhrd, beginnend im sogenannten „Mühlenviertel“ im Westen und ostwärts endend im Bereich westlich der Nibelungenbrücke. Der Bereich östlich der Nibelungenbrücke wird nicht berührt. Die genaue Lage und der Umgriff ergibt sich aus den Lageplänen.

Die Planungen umfassen im Wesentlichen die abschnittsweise Errichtung von Hochwasserschutzmauern und mobilen Hochwasserschutzelementen, Objektschutzmaßnahmen an Bestandsgebäuden, die Errichtung einer Untergrundabdichtung gegen aufsteigendes Grundwasser, sowie einer Binnenentwässerung (Drainageleitungen und Pumpwerke). Zudem erfolgen notwendige Anpassungen an Sparten sowie Umgestaltungsmaßnahmen des Vorlandes am nördlichen Ufer des unteren Wöhrd (Nordarm der Donau) und im Bereich der Werftstraße. Weitere Einzelheiten des Vorhabens ergeben sich aus den eingereichten Plänen und Beschreibungen einschließlich des landschaftspflegerischen Begleitplans.

Die vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen am Ufer der Donau stellen eine wesentliche Umgestaltung des Ufers dar und erfüllen dadurch den Tatbestand eines Gewässerausbaus (wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer) nach § 68 Abs. 1 i. V. m. § 67 Abs. 2 WHG. Die beantragte Planung sieht zum Schutz gegen Hochwasser die Errichtung von Mauern, zum Teil mit aufgesetzten mobilen Elementen vor, die den Hochwasserabfluss beeinflussen. Das Vorhaben erfüllt dadurch den Tatbestand eines Gewässerausbaus nach § 68 Abs. 1 i. V. m. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), da Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, dem Ausbau gleichstehen.

Derartige Ausbaumaßnahmen fallen unter die Nummern 13.13 und 13.18.1 in der Liste der potenziell UVP-Pflichtigen Vorhaben gemäß Anlage 1, Spalte 2 des Gesetzes über die

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Daher ist für das Vorhaben grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Maßgaben des UVPG durchzuführen.

Die Vorhabensträgerin hat jedoch im Rahmen der vorausgehenden Abstimmungen mit der Planfeststellungsbehörde von sich aus die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt (§ 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Für das beantragte Vorhaben wird somit ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren sowie eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt (Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG), § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG in Verbindung mit Art. 72 bis 78 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sowie § 11 Abs. 1 und § 70 Abs. 2 WHG sowie Art. 69 Satz 3 BayWG in Verbindung mit § 15 ff. UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Bestandteil der Planfeststellung und dient der Prüfung der Auswirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben.

Planfeststellungsbehörde ist die Stadt Regensburg, Umweltamt, untere Wasserrechtsbehörde.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG ortsüblich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung ist gleichzeitig auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 19 Abs. 1 UVPG.

Die eingereichten Planunterlagen, einschließlich der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere:

- UVP-Bericht
- Erläuterungsbericht
- Hydraulische Berechnungen
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Bestands- und Konfliktplan, Maßnahmenplan
- Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach der Bayer. Kompensationsverordnung
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- sowie weitere Unterlagen

liegen in der Zeit vom 17.11.2025 bis einschließlich 16.12.2025 bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, IT- Speicher, Bruderwöhrdstr. 15 b, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.014, 93055 Regensburg, während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme für die Öffentlichkeit aus.

Diese ortsübliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Regensburg unter <https://www.regensburg.de/aktuelles/amtsblatt> einsehbar.

Die Planunterlagen mit allen entscheidungserheblichen Anlagen und Plänen sowie dem UVP-Bericht sind während der Dauer der Auslegung auch auf der Internetseite der Stadt Regensburg unter

www.regensburg.de/rathaus/aemteruebersicht/direktorium-3/umweltamt/bekanntmachungen online einsehbar.

Die Unterlagen werden zudem gemäß § 20 Abs.1 UVPG auf der Website des UVP-Portals Bayern ([Umweltverträglichkeitsprüfungen \(UVP\) in den Bundesländern | UVP - Umweltverträglichkeitsprüfungen](#)) in der Kategorie „Wasserwirtschaftliche Vorhaben“ unter dem Suchbegriff „Hochwasserschutz Regensburg, Abschnitt H - Unterer Wöhrd“ veröffentlicht. Maßgeblich sind die beim Umweltamt ausgelegten Originalunterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist bis einschließlich 16.01.2026 (Einwendungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, Bruderwöhrdstr. 15 b, 93055 Regensburg erheben. Die schriftliche Einwendung muss Namen und Anschrift des Einwendungsführers enthalten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen sowie Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Planfeststellungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der vorgenannten Vereinigungen und Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Des Weiteren kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, nicht ersetzt werden können.

Die untere Wasserrechtsbehörde beim Umweltamt der Stadt Regensburg führt das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren durch. Als Art einer möglichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens kann die Versagung des Vorhabens (negative Entscheidung) oder der Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses (positive Entscheidung) in Betracht kommen.

Regensburg, 17.10.2025

Stadt Regensburg

Umweltamt

Im Auftrag

Dr. Voigt

Ltd. Rechtsdirektorin